

Good Bears of the World - Deutschland -

Satzung
vom 28. September 1998
mit den Änderungen vom 18. August 2004,
und 23. April 2010
zuletzt geändert am 20.02.2014

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Good Bears of the World (Deutschland)".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Esens.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, Kindern, die von Unglücken, Unfällen, Katastrophen oder ähnlichem direkt oder indirekt betroffen sind, zur Abmilderung traumatischer Zustände durch Schenken eines Teddybären zu helfen.
2. Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck insbesondere dadurch, daß Not-Einsatzfahrzeuge und Streifenwagen der Polizei, Feuerwehr und Krankentransportdienste sowie die Notaufnahmeambulanzen der Krankenhäuser mit Teddybären ausgestattet werden, damit betroffene Kinder noch in der Notsituation einen Teddybären erhalten können. Hilfsmaßnahmen in Katastrophenfällen sollen dabei stets in Kooperation mit den Hilfsorganisationen durchgeführt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen besteht aus einem Barvermögen von 17.000,-DM. Es ist beabsichtigt, bis zum Jahre 2000 das Stiftungsvermögen auf 50.000,-DM aufzustocken.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung – AO – 1977 höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel (Erträge) zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens.
4. Die Stiftung ist weiter berechtigt, ihre Mittel (Erträge und Spenden) im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und so lange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Erfüllung des Stiftungszwecks

1. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens (Spenden) bestimmt sind.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
der Vorstand,
der Stiftungsbeirat.
2. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier¹ Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsbeirat gewählt
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre bestellt.²
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Stiftungsbeirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
5. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Stiftungsbeirat dies beantragt.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem widerspricht.
8. Von den Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt in der Weise, daß je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und deren Vorlage an den Stiftungsbeirat im Laufe der ersten

¹ Gem. Satzungsänderung vom 18.08.2004

² der Halbsatz „... viermalige Wiederwahl ist zulässig.“ wurde als Satzungsänderung am 23.4.2010 gestrichen

- drei Monate eines Geschäftsjahres,
e) die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsbeirates.

§ 8 Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsbeirat besteht aus **bis zu fünfzehn**^{3,4} Mitgliedern. Der erste Beirat wird von den Stiftern bestellt; danach wählen beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitglieds die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit wählt der Beirat die neuen Beiratsmitglieder.
2. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt. Viermalige Wiederwahl ist zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft abhängig von einem Hauptamt ist.
3. Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
5. Mitglieder des Beirates, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit Zwei-Drittel-Mehrheit vom Beirat abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
6. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit gewählt.
7. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn **mindestens 50 % der gewählten Mitglieder**⁵ anwesend sind. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Von den Sitzungen des Beirates sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstandes in allen Fragen der Stiftung.
 - b) Erlaß einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsbeirates,
 - c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
 - d) Beschlußfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Falle der Aufhebung der Stiftung.
2. Der Stiftungsbeirat entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
3. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 - a) jede Änderung der Zusammensetzung der Organe unverzüglich anzuzeigen,
 - b) innerhalb von 5 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabschlußrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
4. Satzungsänderungen werden erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
5. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

³ Gem. Satzungsänderung vom 20.02.2014 von sechs Mitglieder auf bis zu fünfzehn Mitglieder

⁴ Gem. Satzungsänderung vom 18.08.2004

⁵ Gem. Satzungsänderung vom 20.02.2014 von 3 Mitglieder auf 50 % der anwesenden Mitglieder

§ 11
Aufhebung der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung ist das verbleibende Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden und soll an eine gemeinnützige Stiftung fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

26427 Esens, den 28. September 1998

jeweils auf einstimmigen Beschluss des Stiftungsbeirates

26427 Esens, den 18. August 2004

26427 Esens, den 23. April 2010

26427 Esens, den 20.02.2014



Carsten Rinne
Vorsitzender des Stiftungsbeirates



Franz Andratzke
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Landesbehördenzentrum, 26106 Oldenburg

Deutsche Teddy-Stiftung
Good Bears of the World
Am Markt 2

26427 Esens

Bearbeitet von
Herrn Brengelmann

E-Mail:
Hergen.Brengelmann@arl-wv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben):
63.2OL4-11741-12(004)

Durchwahl (04 41) 7 99 -
22 83

Oldenburg
26.03.2014

Genehmigung der Änderung der Satzung der Stiftung gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG

Anlage: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Andratske,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.03.2014 übersende ich anliegend die erbetene Genehmigung zur Satzungsänderung. Diese Genehmigung wird gemäß § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, Seite 102) mit der Bekanntgabe an Sie wirksam.

Für diese Amtshandlung werden keine Kosten erhoben. Diese Entscheidung beruht auf § 11 Abs. 5 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl., Seite 43) in der zur Zeit geltenden Fassung. Sie erfolgt aus Billigkeitsgründen, weil es sich bei der Stiftung Good Bears of the World (Deutschland) um eine Stiftung handelt, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Brengelmann

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Theodor-Lantzen-Platz 8
26126 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo - Fr: 9 - 12 Uhr
Mo - Do: 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell verein-
bart werden

Telefon
(04 41) 7 99-0
Telefax
(04 41) 7 99-20 04

E-Mail
Poststelle@rv-wv.niedersachsen.de
Internet
www.m.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nördt. B. / BLZ 250 500 00; Konto 106 001 24
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0363 60
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung

wird hiermit

die vom Stiftungsbeirat am 20. Februar 2014 einstimmig beschlossene

**Änderung des § 8 Nrn. 1 und 7 der Satzung der
Stiftung Good Bears of the World (Deutschland)**

genehmigt.

Oldenburg, den 26. März 2014

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
63.2OL4 -11741-12 (004)

Im Auftrage

Brengelmann

